

Bundessozialgericht

8 RV 431/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Jan. 1970

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1969 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. Schwankhart,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1968 aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, von Beruf Revierförster im Privatdienst und später selbständiger Landwirt, wurde im Mai 1940 durch einen Schulterstreifschuß links verwundet, im März 1942 erlitt er durch Granatsplittersteckschuß eine Augenverletzung.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen stellte nach Anhörung des Augenarztes Dr. A. ..., der eine schädigungsbedingte Herabsetzung der Sehleistung beider Augen annahm, mit Bescheid vom 5. Februar 1947 folgende Gesundheitsstörungen des Klägers als Schädigungsfolgen fest: "Granatsplitterverletzung beider Augen; linkes Auge: Prellungsverletzung mit Netzhautblutung und Makulanarben; rechtes Auge: Prellungsverletzung mit feiner Makulanarbe; Schulterstreifschußverletzung links". In der KB-Benachrichtigung nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) vom 22. November 1947 übernahm die LVA diese Schädigungsfolgen und setzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers mit 50 v.H. fest. Das Versorgungsamt (VersorgA) Soest erteilte am 30. Juli 1953 einen (zweiten) Umanerkennungsbescheid, mit dem es dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an Rente nach einer MdE um 50 v.H. unter Beibehaltung der mit der KB-Benachrichtigung vom 22. November 1947 anerkannten Schädigungsfolgen gewährte.

Mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LVersorgA) erließ das VersorgA den Berichtigungsbescheid vom 23. August 1963, mit dem unter Abänderung der Bescheide vom 5. Februar 1947, 22. November 1947 und 30. Juli 1953 festgestellt wurde, daß das rechte Auge des Klägers durch Verwundung nicht verletzt worden sei; insoweit seien die genannten



- 3 -

Bescheide im Zeitpunkt ihres Erlasses zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen; ebenso zweifelsfrei unrichtig sei auch die im Bescheid vom 30. Juli 1953 festgestellte MdE um 50 v.H. gewesen, wie sich aus den augenfachärztlichen Gutachten des Oberarztes Dr. K. vom Dezember 1950 und des Prof. Dr. C. vom Oktober 1961 ergebe. Die MdE betrage für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an wegen "Granatsplitterverletzung am linken Auge mit Netzhautblutung und Makulanarben, feiner Makulanarbe im rechten Auge, Schulterstreifschußverletzung links" 25 v.H. Eine Überzahlung an Rente wurde weder festgestellt noch zurückgefordert.

Gleichzeitig - am 23. August 1963 - erging noch der auf § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gestützte Neufeststellungsbescheid mit der Begründung, eine wesentliche Besserung sei insofern festgestellt worden, als Prellungsfolgen am rechten Auge nicht mehr gefunden worden seien. Insbesondere seien die früher festgestellten Aufhellungsherde in der Umgebung der Makula nicht mehr nachzuweisen. Eine verminderte Sehleistung rechts sei nicht mehr zu objektivieren. Die MdE für die Verletzungsfolgen am linken Auge betrage 20 v.H. Unter Berücksichtigung des Doppelsehens werde die Gesamt-MdE auf 25 v.H. festgesetzt. Als Schädigungsfolgen wurden dabei anerkannt: "1. Minderung der Sehkraft links mit geringem Doppelsehen nach Splitterverletzung, 2. Narbe an der linken Schulter". In dem Bescheid wurde darauf hingewiesen, daß die überzahlte Rente nicht zurückgefordert werde.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1963 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat mit Urteil vom 30. Oktober 1964 die Klage abgewiesen.



- 4 -

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 6. Juli 1966 die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Der kombinierte Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid vom 23. August 1963 sei rechtmäßig. Mit der Abänderung der Bescheide vom 5. Februar und 22. November 1947 sei automatisch auch dem unter Berücksichtigung des § 85 BVG erlassenen Umanerkennungsbescheid die Grundlage entzogen worden, so daß er zu Recht abgeändert worden sei. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob diese Abänderung auf Grund des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) erst mit dessen Inkrafttreten am 1. April 1955 wirksam geworden sei oder schon auf Grund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Bestimmungen mit dem Erlass der Bescheide in den Jahren 1947 und 1953; denn von der Rückforderung der überzahlten Beträge habe das VersorgA abgesehen. Mit der Nichtanerkennung einer kriegsbedingten Verletzung des rechten Auges, so hat das LSG weiter ausgeführt, habe sich auch die Höhe der MdE geändert. Zwar lägen hierüber abweichende Beurteilungen vor. Dr. K. schätze die schädigungsbedingte MdE auf 10 v.H., während Prof. Dr. C. 20 v.H. annehme. Da aber das VersorgA die MdE in dem angefochtenen Bescheid sogar auf 25 v.H. festgestellt habe, sei der Kläger hierdurch nicht beschwert. Darüber hinaus seien auch sonst keine Gründe erkennbar, die eine Erhöhung der MdE rechtfertigen könnten, insbesondere sei eine Erhöhung im Hinblick auf das vom Kläger geltend gemachte besondere berufliche Betroffensein nicht möglich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 22. Juni 1967 das Urteil des LSG vom 6. Juli 1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.



Es hat in diesem Urteil ua ausgeführt:

"Im vorliegenden Fall hat das LSG, wie der Kläger zutreffend rügt, die Vorschrift des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im Verfahren des ersten Rechtszuges stand, wie sich zweifelsfrei aus dem Urteil des Berufungsgerichts ergibt, neben der Frage über die Höhe der MdE des Klägers (auch in bezug auf das von diesem geltend gemachte besondere berufliche Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG) als Hauptfrage im Streit, ob der dem Kläger am 23. August 1963 erteilte, auf § 41 VerwVG und § 62 BVG gestützte kombinierte Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid rechtswidrig ist oder nicht, d.h. ob die Verwaltungsbehörde diesen Bescheid zum Nachteil des Klägers hat erlassen dürfen. Das SG hat sich mit dieser (Haupt-)Frage eingehend auseinandergesetzt und entschieden, daß die Aufhebung der Bescheide vom 5. Februar 1947, 22. November 1947 und 30. Juli 1953, soweit mit ihnen auch eine Granatsplitterverletzung des rechten Auges als Schädigungsfolge anerkannt worden war, in Anwendung des § 41 VerwVG (zuungunsten des Klägers) zu Recht erfolgt sei, weil diese Anerkennung im Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide außer Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sei; dadurch werde im übrigen auch die Höhe der MdE des Klägers berührt, die durch den Fortfall der Granatsplitterverletzung des rechten Auges als Schädigungsfolge nicht mehr 50 v.H., sondern nur noch 25 v.H. betrage. Darüber hinaus, so hat das SG weiter ausgeführt, sei auch die im "Neufeststellungsbescheid" ausgesprochene Aberkennung der im "Berichtigungsbescheid" noch als Schädigungsfolge anerkannten Makulnarbe im rechten Auge rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn diese Aberkennung nicht auf § 62 Abs. 1 BVG gestützt



- 6 -

werden könne. Wenn nunmehr der Kläger das ihm nachteilige Urteil des SG mit der Berufung zum LSG angegriffen hat, so waren Sinn und Zweck dieses Rechtsmittels im wesentlichen, eine Entscheidung des Berufungsgerichts darüber herbeizuführen, ob das SG zutreffend den Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid vom 23. August 1963 als zu Recht ergangen angesehen hat. Das bedeutet, daß auch das LSG ebenso wie das SG prüfen mußte, ob die Verwaltungsbehörde bei Erteilung des kombinierten Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheides die Vorschriften des § 41 VerwVG und des § 62 BVG richtig angewandt hat oder nicht, d.h. ob dieser kombinierte Bescheid rechtswidrig ist oder nicht. Diese Prüfung und insoweit auch eine begründete Entscheidung läßt das Urteil des LSG jedoch vermissen. Dieses hat zwar in den Entscheidungsgründen seines Urteils kurz ausgeführt, die Versorgungsbehörde habe bei Erlaß des kombinierten Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheides vom 23. August 1963 nicht rechtswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG gehandelt, als sie das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten mit der wahren Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung gebracht habe; es hat aber keinerlei Feststellungen dazu getroffen, warum es den in Frage stehenden Bescheid als rechtmäßig - und die Voraussetzungen der §§ 41 VerwVG, 62 BVG als gegeben - angesehen hat. Da das LSG dies nicht getan und sich auf Ausführungen beschränkt hat, die allein dartun, was dem Erlaß des ohne eigene Prüfung - rechtsfehlerhaft - als rechtmäßig angesehenen Bescheides vom 23. August 1963 nicht entgegengestanden hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es hat seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und auch gegen die Denkgesetze verstoßen, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

es einen Bescheid ohne eigene Prüfung einfach als rechtmäßig angesehen hat, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu prüfen; damit hat es § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft. Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dem dargelegten wesentlichen Verfahrensmangel beruht und die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht ohne ihn anders entschieden hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Dabei war eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats wegen der unerörtert gebliebenen Rügen und im Hinblick darauf, daß Feststellungen des Berufungsgerichts zur Frage der Rechtmäßigkeit (oder Rechtswidrigkeit) des Bescheides vom 23. August 1963 nicht vorliegen, nicht möglich. Die Sache war deshalb zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG)."

Mit Urteil vom 24. April 1968 hat das LSG die Berufung des Klägers (erneut) zurückgewiesen. Es hat dazu ua ausgeführt: "Die in den Bescheiden vom 5. Februar 1947, vom 22. November 1947 und vom 30. Juli 1963 ausgesprochene "Granatsplitterverletzung beider Augen" war insoweit zweifelsfrei unrichtig, als eine Granatsplitterverletzung des rechten Auges nicht vorgelegen hat. Diese Unrichtigkeit kann von dem Kläger um so weniger bestritten werden, als er selbst anlässlich der Erstattung des Gutachtens vom 20. Dezember 1950 durch Dozent Dr. K. angegeben hatte, daß eine Granatsplitterverletzung des rechten Auges nicht vorgelegen habe, sondern das rechte Auge lediglich durch Fremdkörperereinwirkung (Sand) verletzt worden sei. Mit der Nichtanerkennung einer kriegsbedingten Verletzung des rechten Auges ändert sich auch die Höhe der MdE." Das LSG kam, wie im Urteil vom 6. Juli 1966, zu dem Ergebnis, der "Berichtigungs- und Neufeststellungs-



- 8 -

bescheid vom 23. August 1963 sei zu Recht ergangen; der Kläger habe auch nicht wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 BVG einen Anspruch auf eine höhere Rente als nach einer MdE von 25 v.H."

Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Der Kläger hat fristgemäß und formgerecht (erneut) Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen den Beklagten zu verurteilen, ihm eine Rente nach einer MdE von 70 v.H. unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins vom 1. November 1963 zu gewähren,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG vom 24. April 1968 die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt, das LSG habe die Verfahrensvorschrift der §§ 103 und 128 SGG verletzt. Das LSG habe nicht die Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergebe, daß die Anerkennung schädigungsbedingter Gesundheitsstörungen an beiden Augen zweifelsfrei unrichtig gewesen sei. Soweit es eine Änderung der Befunde gegenüber der "Erstbewertung" angenommen und eine Herabsetzung der Rente nach § 62 BVG als gerechtfertigt angesehen und soweit es das besondere berufliche Betroffensein des Klägers nach § 30 Abs. 2 BVG verneint habe, sei der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er erklärt ferner, daß er gegen die vom Kläger hilfsweise beantragte Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht keine Einwendungen erhebe.



- 9 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

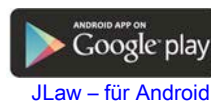
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel.

Es kann dahingestellt bleiben, ob alle Verfahrensrügen des Klägers den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechen. Eine im Sinne dieser Vorschrift hinreichend substantiierte Rüge ist dem Vorbringen des Klägers jedenfalls insoweit zu entnehmen, als er sinngemäß geltend macht, das LSG habe § 128 Abs. 1 SGG verletzt, weil es für seine Entscheidung, die Anerkennung von Schädigungsfolgen an beiden Augen sei zweifelsfrei unrichtig gewesen, nicht die Gründe angegeben habe, die insoweit für seine Überzeugung leitend gewesen seien. Dieser Mangel des Verfahrens liegt auch vor. Das LSG hat die "Berichtigung" der Anerkennungsbescheide nach § 41 VerwVG nur dann als rechtmäßig ansehen dürfen, wenn es von der Unrichtigkeit dieser Bescheide soweit überzeugt gewesen ist, daß es jede, wenn auch fernliegende Möglichkeit, es könne anders sein, als ausgeschlossen angesehen hat; es hat vernünftige Zweifel an der Unrichtigkeit der Anerkennung als ausgeschlossen ansehen müssen (BSG 6, 109; 13, 232; 16, 253). Für die Frage, ob die Anerkennung (teilweise) von Anfang an unrichtig gewesen ist, ist es auf den Inhalt und die rechtliche Wirkung der Anerkennungsbescheide, nicht aber auf ihren Wortlaut angekommen. Unrichtig sind die "Anerkennungsbescheide" auch dann nicht, wenn zwar keine (unmittelbare) Granatsplitterverletzung beider Augen, sondern nur eine solche des linken Auges vorgelegen hat, aber die Verwundung, sei es durch Prellung, Erschütterung oder Verschmutzung oder andere Vorgänge, auch zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

einer gesundheitlichen Schädigung des rechten Auges geführt hat. Es besteht kein Anhalt dafür, daß das LSG bei der Anwendung des § 41 VerwVG insoweit von einer anderen - unrichtigen - Rechtsauffassung ausgegangen ist. Seine Überzeugung, daß die Anerkennungsbescheide, soweit sie eine kriegsbedingte Verletzung des rechten Auges festgestellt haben, zweifelsfrei unrichtig sind, hat das LSG lediglich mit den schon im erstinstanzlichen Urteil enthaltenen Satz begründet: "Diese Unrichtigkeit kann von dem Kläger um so weniger bestritten werden, als er selbst anlässlich der Erstattung des Gutachtens vom 20. Dezember 1950 durch Dozent Dr. K..... angegeben hatte, daß eine Granatsplitterverletzung des rechten Auges nicht vorgelegen habe, sondern das rechte Auge lediglich durch Fremdkörpereinwirkung (Sand) verletzt worden sei".

Abgesehen davon, daß es bei der Beurteilung der Auswirkungen der Granatsplitterverwundung auf die Augen des Klägers nicht entscheidend auf seine Erklärungen, sondern auf die medizinischen Befunde ankommen kann, hat der Kläger mit seiner Erklärung nicht etwa "eingeräumt", daß an seinem rechten Auge keine Schädigungsfolge vorliege. Er hat vielmehr ausdrücklich behauptet, daß auch sein rechtes Auge, wenn auch nicht dadurch, daß es unmittelbar von dem Granatsplitter getroffen worden sei, so doch durch damit im Zusammenhang stehende Vorgänge traumatisch geschädigt worden sei. Dies liegt auch jedenfalls im Bereich des Möglichen. Das LSG ist auf dieses Vorbringen des Klägers - das nicht neben der Sache liegt - überhaupt nicht eingegangen; geschweige denn hat es dargelegt, aufgrund welcher medizinischer Unterlagen es dieses Vorbringen des Klägers als zweifelsfrei widerlegt angesehen hat. Die Ausführungen des LSG lassen auch im übrigen nicht deutlich werden, wie das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung des rechten Auges sei zweifelsfrei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zu Unrecht erfolgt. Es ist nicht erkennbar, von welchen Tatsachen im einzelnen das LSG insoweit ausgegangen ist und auf welche Beweismittel es diese Tatsachen gestützt hat. Es hat zwar in seinem Urteil eine Reihe von ärztlichen Gutachten erwähnt; inwieweit es diese Gutachten ausgewertet hat und inwiefern diese Gutachten zu seiner Überzeugungsbildung – in der hier entscheidenden Frage der zweifelsfreien Unrichtigkeit der Anerkennungsbescheide – beigetragen haben, ist jedoch dem Urteil nicht zu entnehmen. Zwar brauchte das LSG nur die wesentlichen, die Entscheidung tragenden Gründe zu behandeln und nicht auf jeden Punkt einzugehen; zu den tragenden Gründen der hier getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Berichtigung nach § 41 VerwVG gehörte aber jedenfalls, daß dargelegt wurde, auf welche Beweisergebnisse das Gericht seine Überzeugung von der zweifelsfreien Unrichtigkeit der Anerkennungsbescheide gestützt hat. Dies war auch mit Rücksicht darauf, daß die Anwendung des § 41 VerwVG an die Überzeugungsbildung besondere Anforderungen stellt, geboten. Das LSG hat die Gründe, die insoweit für seine Entscheidung leitend gewesen sind, nicht in der Weise dargelegt, daß dem Revisionsgericht die Prüfung ermöglicht wird, ob sich das LSG in den Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung gehalten hat und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt hat. Das LSG hat damit gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verstoßen. Dieser Mangel des Verfahrens führt zur Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist auch begründet. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das LSG dem Erfordernis genügt hätte, die Gründe für seine Überzeugung von der zweifelsfreien Unrichtigkeit der Anerkennungsbescheide in nachprüfbarer Weise darzulegen. Damit ist auch die Annahme des LSG, mit der Nichtanerkennung einer kriegsbedingten Verletzung des rechten Auges ändere sich auch die Höhe der MdE, die für die weitere Beurteilung des Anspruchs des Klägers bedeutsam sein kann, in Frage gestellt.



- 12 -

Das angefochtene Urteil ist danach aufzuheben. • Das BSG kann nicht in der Sache selbst entscheiden.

Die Sache war deshalb zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)